

S a t z u n g

über die Benutzung des städtischen Schwimmbades in Roding.

Die Stadt Roding erlässt auf Grund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 25. Januar 1952 (BayBS I S. 461) folgende Satzung:

§1

Gegenstand der Satzung

Die Stadt betreibt und unterhält ein Freibad (Familienbad) als öffentliche Einrichtung, deren Benutzung der Erholung und Gesundheit, der Jugendpflege und der körperlichen Ertüchtigung dient.

§2

Betriebszeit

- 1) Die Betriebs- (Öffnungs-)zeiten und der Einlaßschluß im Freibad Roding werden öffentlich sowie ergänzend durch Anschlag am Eingang des Bades bekanntgegeben.
- 2) Die Stadt kann aus zwingenden Gründen das Bad ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen, insbesondere:
 - bei Überfüllung des Bades
 - bei kalter Witterung
 - bei Bauarbeiten oder schwimmsportlichen Veranstaltungen
 - bei unvorhergesehenen Ereignissen.
- 3) Die Schließung des Bades wird 15 Min. vor Schließung angekündigt. Die Badegäste haben das Bad spätestens 5 Min. nach Ankündigung der Schließung der Becken zu verlassen.

§3

Benutzungsrecht

Das Schwimmbad steht während der Betriebszeiten jedermann mit gültiger Eintrittskarte zur zweckentsprechenden Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung, der Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder der Stadt Roding und der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

§4

Ausschluss vom Benutzungsrecht

- 1) Von der Benutzung des Schwimmbades kann die Stadt bis zur Dauer von einem Jahr solche Personen ausschließen, die in schwerwiegender Form verstoßen:
 - gegen diese Satzung
 - gegen die Gebührensatzung für das Freibad
 - gegen die Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder der Stadt Roding
 - gegen die vom Aufsichtspersonal erlassenen Anweisungen
- 2) Bei sittenwidrigem Verhalten oder bei geringfügigen Verstößen gegen diese Satzung kann der Badegast vom Badepersonal aus dem Schwimmbad verwiesen werden.

§5

Aufbewahrung von Kleidungsstücken und Wertsachen

- 1) Der Badegast hat Anspruch auf Kleideraufbewahrung in den hierfür vorgesehenen Kleiderablagen. Gegen Entrichtung einer Gebühr nach der Gebührensatzung kann sich der Badegast ein Sperrschloß mieten.
- 2) Die Kabine oder den Schrank im öffentlichen Freibad hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten.
- 3) Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluß nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.
- 4) Das Umkleiden hat – getrennt nach Geschlechtern – in den Wechselkabinen zu erfolgen. Jugendlichen unter 14 Jahren steht getrennt nach Geschlechtern ein Gemeinschaftsumkleideraum zur Verfügung. Der Zutritt zu diesen Räumen oder das Verweilen in diesen Räumen außer zum Zwecke des An- und Auskleidens ist nicht gestattet. Ein Umkleiden außerhalb dieser Räumlichkeiten im Freien, mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Umkleidekabinen, ist verboten.
- 5) Für verlorene Kleidung wird nicht gehaftet. Für Geld- und Wertsachen, die sich in den Kleidungsstücken befinden, wird keine Haftung übernommen.
- 6) Für verlorene Schlüssel wird vor Aushändigung der Kleidung eine Gebühr nach der Gebührensatzung erhoben. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird. Im Falle des Satzes 1 ist vor Aushändigung der Kleidung das Eigentum an der Sache nachzuweisen.

- 7) Geld- und Wertsachen im Werte bis 150,00 EUR können gegen Verwahrungsschein zur Aufbewahrung an der Kasse abgegeben werden. Hierfür ist eine Gebühr nach der Gebührensatzung zu entrichten. Größere Gegenstände wie Koffer u.ä. können nicht zur Aufbewahrung gegeben werden.
- 8) Das Kassenpersonal ist nicht verpflichtet, im Fall des Absatzes 6 die Empfangsberechtigung des Inhabers des Verwahrungsscheines zu prüfen.
- 9) Zur Aufbewahrung abgegebene bzw. in den Fällen des Absatzes 2, und innerhalb von 3 Monaten vom Berechtigten nicht abgeholt Gegenstände werden als Fundsachen behandelt und zur Stadt Roding gebracht.

§6

Körperreinigung

- 1) Zur Körperreinigung sind nur die vorgesehenen Brausen zu benutzen. Übelriechende Schmier- und Einreibemittel dürfen nicht verwendet werden. Eine Körperreinigung in den Schwimm- und Badebecken ist verboten. Nach Gebrauch sind die Brausen zu schließen, um unnötigen Wasserverbrauch zu vermeiden.
- 2) Das Betreten der Schwimmbecken ist nur nach gründlichem Abbrausen und nach Durchschreiten der bei den Schwimm- und Badebecken befindlichen Durchschreitebecken gestattet.

§7

Ordnung im Schwimmbad

- 1) Papier-, Speise- und sonstige Abfälle sind in die Abfallkörbe zu werfen. Verunreinigungen jeder Art sind sofort zu beseitigen. Sollte dies nicht geschehen, werden diese, für den Verursacher kostenpflichtig, von der Stadt bzw. eines Beauftragten beseitigt.
- 2) Bei schwimmsportlichen Veranstaltungen dürfen die abgesperrten Teile des Schwimmbades von Unbeteiligten nicht betreten werden. Zuschauer bei solchen Veranstaltungen haben die hierfür festgesetzte Eintrittsgebühr zu entrichten.
- 3) Ballspiele dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden. Spiele und Leibesübungen, durch die andere gefährdet werden können, sind nicht gestattet. Spiele im Wasser sind nur insoweit gestattet, als andere nicht belästigt oder gefährdet werden können.
- 4) Das Schwimmerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Nichtschwimmer haben das Nichtschwimmerbecken, Kleinkinder das Planschbecken aufzusuchen. Die Benutzung des Sprungturmes und der Rutschbahn erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur unter Aufsicht eines Schwimmmeistergehilfen zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Benutzen des Sprungbeckens zum regulären Schwimmen ist während des Sprungbetriebes nicht erlaubt.

- 5) die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten bedarf im Schwimmerbecken besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken des öffentlichen Freibads ist nicht gestattet.
- 6) für die Benutzung der Wasserrutsche sind die besonderen Hinweise zu beachten.
- 7) Es ist verboten:
- Unfug zu treiben, mit Sand, Steinen, Flaschen u. dgl. zu werfen, andere Personen zu bespritzen oder sonst zu belästigen sowie Wände zu beschmieren oder zu beschreiben
 - so zu lärmern oder zu singen und Musikinstrumente, Rundfunkgeräte, Plattenspieler- oder Tonbandgeräte so zu benutzen, dass andere Badegäste dadurch belästigt werden
 - Gegenstände in die Schwimm- und Badebecken zu werfen sowie das Wasser darin zu verunreinigen
 - die Rettungsgegenstände missbräuchlich zu verwenden
 - auf den Beckenumgängen zu rennen und an den Einstiegleitern und Haltestangen sowie an den Vorrichtungen des Sprungturms und der Wasserrutsche zu turnen
 - glimmende Zigarren- und Zigarettenstummel sowie scharfe Gegenstände auf den Boden zu werfen, auf den Boden oder in das Badewasser zu spucken, die Notdurft außerhalb der Abortanlagen zu verrichten
 - Badewäsche in den Becken auszuwaschen oder auszuwringen
 - die Bepflanzung und die gärtnerische Anlage zu beschädigen
 - das städtische Schwimmbad auf einem anderen Weg als durch den Haupteingang zu betreten oder zu verlassen
 - das gewerbsmäßige Filmen, Zeichnen und Malen ohne Genehmigung
 - das Feilbieten von Waren sowie das Verteilen von Druckschriften und Reklamemitteln ohne Genehmigung
- 8) Ferner ist verboten, von den Rändern des Nichtschwimmer- und Schwimmerbeckens in das Wasser zu springen. Von diesem Verbot bleiben jedoch die Startblöcke des Schwimmerbeckens ausgenommen, es sei denn, dass es vom Bademeister aus Gründen der Sicherheit des Badebetriebes auch auf diese Sprungvorrichtungen ausgedehnt wird.

- 9) Von dem in Absatz 8 Satz 1 ausgesprochenen Verbot kann der Bademeister aus wichtigen Gründen, insbesondere für Schwimmunterricht und die Übungsstunden der Schulen und anderer Personengruppen und –vereinigungen, Ausnahmen zulassen, wenn es die Sicherheit des Badebetriebes erlaubt.

§8

Aufsichtspersonal

- 1) Der Bademeister oder sein Vertreter ist ermächtigt, am Badegelände das Hausrecht im Namen der Stadt auszuüben.
- 2) Das Aufsichtspersonal ist verpflichtet, für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung innerhalb des Bades sowie für die Beachtung der Badeordnung durch die Badegäste zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
- 3) Zur Vornahme zusätzlicher Verrichtungen ist das Aufsichtspersonal weder berechtigt noch verpflichtet.

§9

Fundgegenstände

- 1) Gegenstände, die im Bereich des Schwimmbades gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben.
- 2) Fundsachen werden eine Woche lang beim Kassenpersonal aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Fundgegenstände dem Fundbüro der Stadt Roding übergeben und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§10

Badegebühren

Die Stadt Roding erlässt für die Gebührenfestlegung eine eigene Gebührensatzung, die öffentlich bekannt zu machen ist.

§11

Haftung der Badegäste

- 1) Jeder Badegast ist verpflichtet, den der Stadt vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen. Eltern haften für ihre Kinder.
- 2) Für Verlust oder Beschädigung entliehener Gegenstände haftet der Badegast auch dann, wenn ihn ein Verschulden nicht trifft.

§12

Haftung der Stadt

- 1) Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte zugefügt werden.
- 2) Im übrigen gelten die Nummern 15-18 des Abschnittes III der Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder der Stadt Roding sinngemäß.
- 3) Im übrigen haftet die Stadt für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des städtischen Schwimmbades, bei dessen Benutzung oder durch Maßnahmen im Vollzug dieser Satzung entstehen, nur, wenn der Stadt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

§13

Vollzugsbestimmungen

Die Stadt kann, soweit erforderlich, für die Benutzung des städtischen Schwimmbades und zum Vollzug dieser Satzung besondere Bestimmungen erlassen, die öffentlich bekannt zu machen sind.

§14

Bewehrungen

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung sowie gegen Einzelanordnungen auf Grund dieser Satzung, insbesondere die Hinterziehung von Gebühren, werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet.

§15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des städtischen Schwimmbades in Roding vom 21. Mai 1973 außer Kraft.

Roding, den 15. Februar 2002

STADT RODING



Reichold

1. Bürgermeister